



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAA OS

Nachrichtlich:

GAÄ  
Untere Abfallbehörden  
LBEG  
NGS

Bearbeitet von  
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:  
Birgit.Geiger  
@mu.niedersachsen.de\*

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Dreger, 20.04.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62800/010-0025

Durchwahl (0511) 120-  
3260

Hannover  
24.06.2016

**Verschnittreste aus Polyurethan-Weichschaumstoff;  
Einstufung als Abfall oder Nebenprodukt nach § 4 Kreislaufwirtschafts-  
gesetz (KrWG)**

Mit Ihrer E-Mail vom 20.04.2016 haben Sie mir unter Bezug auf meinen Erlass vom 27.09.2012 (Az.: 36-62800) einen Vorgang mit der Bitte um Abstimmung übersandt.

Die diesbezüglich angefragten Verschnittreste aus Polyurethan-Weichschaumstoff fallen im Zusammenhang mit der Herstellung von Polstermöbeln und Matratzen an und werden im vorliegenden Fall als Schaumstoffabschnitte „Trim Foam“ vermarktet.

Im Nachgang zu einer Abfalltransportkontrolle haben Sie festzustellen, ob es sich hierbei um Abfall oder ein Nebenprodukt im Sinne von § 4 KrWG handelt.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich bestätige Ihre Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als Nebenprodukt nach § 4 KrWG vorliegen.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Ausschlaggebend für diese Einstufung sind folgende Punkte, nach denen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 in § 4 Absatz 1 KrWG auch im Lichte weitergehender Anforderungen an die abzuprüfenden Aspekte erfüllt sind:

- Die Verschnittreste müssen vor der Verwendung kein spezifisches Verwertungsverfahren durchlaufen oder von Verunreinigungen befreit werden. Vielmehr können sie ohne wesentliche Verarbeitungsschritte, deren Erfordernis sie von den Primärrohstoffen unterscheiden würden, für die Herstellung von Verbundschäumen, z. B. für die Unterpolsterung von Teppichböden, verwendet werden (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 KrWG).
- Der Stoff fällt unmittelbar bei einem Herstellungsprozess an (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 KrWG).
- Die Verschnittreste unterscheiden sich von den als Primärausgangsstoff verwendeten Verbundschäum-Blöcken in keiner Weise bezüglich der chemischen Zusammensetzung. Es liegen keine zu bewertenden abfalltypischen Verunreinigungen mit Schadstoffen oder Störstoffen vor, die die Verschnittreste von Primärschäumen unterscheiden (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 KrWG).

Soweit sichergestellt ist, dass die Verschnittreste aus reinen Polyurethan-Weichschäumen der oben skizzierten Verwertung zugeführt werden (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 KrWG), sehe ich bei Einhaltung der vorstehenden Kriterien die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nebenproduktes auch im Einzelfall als erfüllt an.

Die für die Durchführung des KrWG und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden in Niedersachsen erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrage



Weyer